



LAND BRANDENBURG

**Landesamt für Bauen  
und Verkehr  
Außenstelle Cottbus**

Abteilung 3  
Dezernat 34  
Mittelverwendung

Landesamt für Bauen  
und Verkehr

I Postfach 100744

I 03007 Cottbus

«Verwaltung»  
«Bürgermeister»  
«Strasse»  
«PlzOrt»

Gulbener Str.24  
03046 Cottbus  
Bearb.: Herr Werny  
Gesch-Z.: 34  
Hausruf: 0355/7828-154  
Fax: 0355/7828-191  
Internet: www.LBV.Brandenburg.de

Cottbus, 17.12.2008

## **Rundschreiben des LBV Nr. 3/07/08**

### **Städtebauförderung**

### **Verfahren bei der Übertragung von Grundstücken in das Treuhandvermögen**

Anlage: Grundstückslisten

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus gegebenem Anlass und aufgrund von Hinweisen der Kommunen bzw. der Sanierungsträger bedarf es der Klarstellung der Verfahrensweise bei der Übertragung von Grundstücken in das Treuhandvermögen.

Die Übertragung von Grundstücken in das Treuhandvermögen erfolgt gemäß Punkt A.4.5 der Förderrichtlinie `99 zur Stadterneuerung i.V.m. § 160 BauGB. Danach sind die für die Sanierung vom Treuhänder erworbenen Grundstücke in das Treuhandvermögen zu überführen. Dabei werden die Grundstücke auf den Namen des Sanierungsträgers im Grundbuch eingetragen.

Das gleiche gilt für im Eigentum der Gemeinde befindliche Grundstücke, die für die Durchführung der Sanierung in das Treuhandvermögen überführt werden.

Überträgt die Gemeinde das Eigentum an Grundstücken auf den Sanierungsträger zur Bildung des Treuhandvermögens, ist dies grunderwerbsteuerpflichtig.

Gemäß Nr. 7.2.4 bzw. 7.2.5 der Besonderen Nebenbestimmungen der ausgereichten Zuwendungsbescheide auf der Grundlage Punkt A.4.5.1 a) und b) i.V.m. A.4.5.3 und A.7.5.2 (Anlage 2) und A.4.5.5 i.V.m. A.7.6.6 und A.7.6.9 (Anlage 3)

Hauptsitz  
Landesamt für Bauen und Verkehr  
Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten  
Telefon 03342 355-0, Telefax 03342 355-666  
S-Bahnlinie S5, Bhf. Birkenstein oder Bhf. Hoppegarten (Mark)

Bankverbindung  
Landeshauptkasse Potsdam  
Kto.-Nr.: 7110401515 IBAN: DE48300500007110401515  
BLZ: 30050000 BIC-Swift: WELADED  
WestLB Düsseldorf

der Förderrichtlinie`99 zur Stadterneuerung sind der Bewilligungsbehörde die Grundstückslisten A und B vorzulegen.

Zu den betreffenden Grundstücken geben Sie bitte in der Spalte „Bemerkungen“ den jeweils aktuellen Eigentümer laut Grundbucheintrag an.

Als Termin für die Zuarbeit habe ich mir den **27.02.2009** vorgemerkt.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

(gez. Pfaff)

(Dieses Rundschreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig)